

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-  
gemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 Aktenzeichen: 41249-HA2.3	67433 Neustadt a.d.W., 19.10.2010 Konrad-Adenauer-Str. 35 Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250 Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a>
---	---

## **1. Änderungsbeschluss**

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 2**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes**

**(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des  
Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 21.04.2010 festgestellte Gebiet des Flurbereini-  
gungsverfahrens Niederkirchen (Ortslage) Teil 2, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt ge-  
ändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

#### **Gemarkung Niederkirchen**

Flurstücke 469/2, 469/3, 469/4, 470 und 471

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

#### **Gemarkung Niederkirchen**

Flurstücke 921/1, 921/2, 921/3, 922/1, 922/2, 922/3, 923/1, 923/2, 923/3, 924/1,  
924/2, 924/3, 925/2, 925/3, 925/4, 925/5, 925/6, 925/7, 1143/1,  
1143/2, 1248/6, 1248/7, 1409/30 und 1409/31

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

#### **3. Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die  
den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der  
mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 21.04.2010 entstandenen

**“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung  
Niederkirchen (Ortslage) Teil 2”**

**4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 02.11.1994 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung unverändert fort.

**II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**III. Hinweise:**

**1. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**2. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Begründung**

**1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 24 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 3 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets am 19.10.2010 zugestimmt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Die unter 1.1 genannten Flurstücke werden zugezogen, um die Eigentumsverhältnisse entlang der Saarstraße zu regulieren und somit die Straßenfläche in öffentliches Eigentum zu überführen.

Die unter 1.2 genannten Flurstücke werden ausgeschlossen, da hier kein Regulierungsbedarf mehr besteht.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Claudia Merkel